
Allgemeine Geschäftsbedingungen der i.syde Informationstechnik GmbH

Stand: 19. Oktober 2016

1. Gegenstand

- (1) Sämtlichen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung und Pflege von Software durch die i.syde Informationstechnik GmbH (im folgenden isyde genannt) liegen diese Bedingungen zugrunde, sofern sie vertraglich nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (2) Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von isyde erforderlich. Alle Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch isyde. Übernimmt isyde für bestimmte Eigenschaften der Software eine Garantie, ist eine solche Garantie nur dann für isyde verbindlich, wenn diese durch isyde schriftlich erklärt worden ist. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.
- (4) Voraussetzung für die Erbringung der jeweiligen Lieferungen und Leistungen ist der Abschluss eines wirksamen schriftlichen Vertrags durch den Kunden und isyde.

2. Angebote

- (1) Alle Angebote von isyde sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von isyde verbindlich. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich isyde auch nach der Annahme des Angebots durch den Kunden vor.
- (2) Der Kunde wird das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch isyde Dritten zugänglich machen.

3. Liefer- und Leistungsumfang

- (1) Der Liefer- und Leistungsumfang ist im Vertrag im Einzelnen beschrieben. Die Funktionen der überlassenen Software sind in der technischen Produktbeschreibung aufgeführt.
- (2) Die Software wird auf einem für das entsprechende Rechnersystem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form oder per E-Mail als Objektcode geliefert.
- (3) Im Lieferumfang sind die technische Produktbeschreibung, eine Bedienungsanleitung und eventuell allgemeine Informationen (z.B. für die Installation der Software) enthalten. Die Unterlagen werden in gedruckter oder elektronischer Form in deutscher und / oder englischer Sprache oder in der Sprache des Hauptlizenzgebers geliefert.
- (4) Der Quellcode (Sourcecode) wird nur dann dem Kunden überlassen, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist.

4. Installation

- (1) Die Installation wird, sofern nicht etwas anderes im Vertrag festgelegt, vom Kunden in eigener Verantwortung durchgeführt.

5. Pflege

- (1) isyde wird den Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Software beraten sowie Fehler der Software feststellen und beheben.
- (2) isyde berät in angemessenem Umfang den vom Kunden benannten Spezialisten telefonisch bei Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software. Voraussetzung für eine wirksame telefonische Beratung ist eine genaue und umfassende Beschreibung des Sachverhalts und der sich hieraus ergebenden Frage. Nicht enthalten sind in der telefonischen Beratung besondere Untersuchungen und Rechnertests; diese werden nur auf gesonderten Wunsch des Kunden durchgeführt und dem Kunden nach Aufwand von isyde in Rechnung gestellt. Die telefonische Beratung erfolgt während der Betriebszeiten von isyde im Sinne der Bestimmung 5(5).
- (3) isyde übernimmt die Feststellung von Fehlern der Software und die Beseitigung dieser Fehler, so dass die Software die im seinerzeitigen Software-Lizenzvertrag zwischen dem Kunden und isyde vereinbarten Leistungen erbringt. Soweit isyde nicht Lizenzgeber der Software ist, werden der Kunde und isyde vor Beginn des Pflegevertrags den Stand der Software in Form eines Statusberichts festlegen, der die Grundlage für die spätere Feststellung eines Fehlers sein wird. Die Leistung von isyde schließt auch eine etwaige Anpassung der dazugehörigen Dokumentation ein.
- (4) Treten an der Software Fehler auf, hat der Kunde diese unverzüglich isyde in einer von isyde vorgegebenen Form anzuzeigen. isyde wird die Fehlerbeseitigung während der Betriebszeiten im Sinn der Bestimmung 5(5) durchführen.
- (5) Die Betriebszeit von isyde ist: Montag. Donnerstag 09:00 . 15:00 Uhr Freitag 09:00 . 14:00 Uhr jeweils ausgenommen gesetzliche Feiertage.
- (6) Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass
- der Fehler vom Kunden angezeigt und ausreichend beschrieben wird und für isyde bestimmbar ist.
 - festgestellte Fehler mit einer Fehlermeldung in der vereinbarten Form gemeldet werden.
 - erforderliche Unterlagen für die Fehlerbeseitigung isyde zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
 - der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter nicht in die Software in der Weise eingegriffen oder sie geändert hat, dass hierdurch der Fehler entstanden ist.
 - die Software unter den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.
 - Eine Fehlerbehebung kann auch darin bestehen, dass isyde dem Kunden Maßnahmen zur Umgehung oder temporären Überbrückung von Fehlern nennt.
- (7) Die Verpflichtung zur Erbringung der Pflegeleistungen bezieht sich auf den jeweils neuesten und den diesem vorangegangenen Releasestand.

6. Termine, Fristen

- (1) In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder .fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Kunden und von isyde schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.
- (2) Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die isyde nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.
- (3) Liefertermine sind dann von isyde eingehalten, wenn isyde Datenträger und dazugehörige Dokumentation bis zu den vereinbarten Terminen dem Kunden übergeben hat.
- (4) Kommt isyde mit der Einhaltung eines verbindlichen Liefer- oder Leistungstermins um mehr als zwei Wochen in Verzug, kann der Kunde für die Zeit des Verzugs je vollendete Woche 0,7 % des Werts der Lieferung oder Leistung, mit der sich isyde in Verzug befindet, höchstens jedoch 7 % dieses Werts, als pauschalierten Schadensersatz verlangen. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug abgegolten. Eine weitergehende Haftung übernimmt isyde im Fall des Verzugs nicht; in keinem Fall haftet isyde über die in der Bestimmung 14(2) festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

7. Vergütung und Fälligkeit

- (1) Vergütung und Nebenkosten gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) isyde ist berechtigt, die Pauschalvergütung für die Pflege der Software und Einräumung der Nutzungsrechte zu Beginn eines Kalenderjahrs entsprechend den ab diesem Zeitpunkt allgemein von isyde geforderten Pflegepauschalen anzupassen. isyde teilt dem Kunden eine etwaige Änderung der Vergütung zwei (2) Monate vorher schriftlich mit. Bei einer Erhöhung der Pauschalvergütung um mehr als 5 % innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Anpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Vergütungsanpassung zu kündigen.
- (3) Die vereinbarte Vergütung hinsichtlich der Pflege der Software und den dazugehörigen Dokumentationen sowie die hierauf entfallende jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und etwaige andere gesetzliche Abgaben werden als eine jährliche Pauschale für 12 Monate im Voraus fällig und zahlbar, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart wurde.
- (4) Bei Softwareentwicklungsaufträgen ist isyde berechtigt, 20 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung und weitere 40 % Prozent bei Lieferung der ersten Beta-Version abschlägig in Rechnung zu stellen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung vereinbart wurde.
- (5) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden. Eine verspätete Zahlung ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

8. Datenschutz

- (1) Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die IV- Sicherheit.

-
- (2) isyde wird dem Kunden Art und Umfang der für die Erbringung der Pflegeleistungen erforderlichen Verarbeitung und Nutzung von Daten des Kunden sowie die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten schriftlich entsprechend einem Modellvorschlag mitteilen. Der Kunde wird isyde eine entsprechende Weisung schriftlich im Rahmen dieses Vertrags erteilen.
 - (3) isyde wird die Daten des Kunden nur im Rahmen einer solchen Weisung verarbeiten oder nutzen.
 - (4) Falls isyde die schriftliche Weisung nicht oder nicht entsprechend dem Modellvorschlag erteilt wird, ist isyde von ihrer Verpflichtung zur Erbringung der Wartungs- und Pflegeleistungen befreit.
 - (5) isyde wird über alle ihr während der Dauer dieses Vertrags bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren.

9. Updates / Releases

- (1) Soweit im Vertrag vereinbart, wird isyde dem Kunden die jeweils neuesten Änderungen von vorhandenen Fassungen (Updates) oder die jeweils jüngste Fassung der Software (Releases) auf dem vereinbarten Datenträger übersenden.
- (2) Im Fall der Herausgabe von Updates / Releases wird isyde auch die dazugehörige Dokumentation anpassen und dem Kunden übersenden.

10. Nutzungsrechte

- (1) isyde erteilt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der nach dem Vertrag geschuldeten Vergütung an der Software und der dazugehörigen Dokumentation sowie an den im Rahmen der Pflege der Software gelieferten Updates/Releases und Dokumentation ein zeitlich auf die vertraglich vereinbarte Laufzeit des Vertrages begrenztes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht auf den im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen zum eigenen, internen Gebrauch.
- (2) Der Kunde darf zur Sicherung eine Vorkopie der Software und Updates/Releases erstellen; der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Updates/Releases, die Software und die dazugehörige Dokumentation zu kopieren.
- (3) Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Kunde kein Reverse Engineering, keine Disassemblierung und keine Dekompilierung der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
- (4) Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung von isyde die Lieferungen und Leistungen und die zu diesen gehörenden Unterlagen Dritten nicht weitergegeben und nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung. Der Kunde hat die Software so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff haben.

11. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden, seiner Organe oder seiner Verrichtungs-, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für isyde unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind wesentliche Pflichten des Kunden.

-
- (2) Der Kunde gewährt den isyde Mitarbeitern bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a., dass der Kunde
- sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht,
 - dafür sorgt, dass den von isyde eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird,
 - zugunsten der isyde Mitarbeiter dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen,
 - den isyde Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgt
 - den isyde Mitarbeitern, soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stellt.
- (3) Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde isyde alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt isyde von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Von allen isyde übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die isyde jederzeit unentgeltlich zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistungen ist isyde berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet isyde die Unterlagen zurück.
- (5) Weitergehende Pflichten und Obliegenheiten des Kunden ergeben sich aus den nachfolgenden Bedingungen sowie aus dem Vertrag.
- (6) Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

12. Sachmängel

- (1) Bezüglich der Sachmängel im Rahmen der Überlassung der Software gelten folgende Bestimmungen:
- a. isyde gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.
 - b. Hinsichtlich der Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung wird auf die Bestimmung 5(6) verwiesen.
 - c. Bei einem Mangel der Dokumentation stellt isyde dem Kunden einen mangelfreien Ersatz zur Verfügung.
 - d. Weist die Software einen Mangel auf, kann der Kunde die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung von isyde verlangen. Hat der Kunde isyde nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine angemessene Nachfrist gesetzt oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen wegen desselben Mangels fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangt werden, ist ein solcher Schadensersatzanspruch begrenzt auf 7 % des Werts der vom Fehler betroffenen Lieferung oder Leistung, bei mehreren

Schadensersatzansprüchen aufgrund von Fehlern jedoch auf höchstens 7 % der nach dem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung. In keinem Fall haftet isyde bei Mängeln über die in der Bestimmung 14.2 festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Weitergehende Ansprüche bei Mängeln sind ausgeschlossen, insbesondere ist die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei Vertragsschluss vorhanden waren, ausgeschlossen; diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (2) Bezüglich der Sachmängel im Rahmen der Pflege der Software gelten folgende Bestimmungen:
- a. Können Teile der Software nach Ablauf von vierzehn Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage) oder einer vereinbarten Frist, beginnend mit dem Tag der Mängelmeldung nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden, kann der Kunde für jeden Arbeitstag, an dem diese Teile mehr als 12 Stunden nicht wirtschaftlich genutzt werden können, 5/30 der monatlichen Vergütung als pauschalisierten Schadensersatz verlangen. Weitergehende Ansprüche aus Sachmängel sind ausgeschlossen, in keinem Fall haftet isyde über die in der Bestimmung 14(2) festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz; diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - b. Nach einer erfolgten Fehlerbeseitigung, Programmänderung oder einer sonstigen nach diesem Vertrag erbrachten Pflegeleistung von isyde, hat der Kunde das Leistungsergebnis abzunehmen. Erklärt der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht die Abnahme oder übernimmt er die Leistungsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von dreißig Kalendertagen nach deren Übergabe an den Kunden oder mit Ablauf einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist.
- (3) Tritt nach einer Fehlerbeseitigung innerhalb der Sachmängelfrist eine auf derselben Ursache beruhende Störung auf, ist dieser Mangel von isyde ohne Vergütung zu beseitigen. Dies gilt entsprechend, wenn infolge der Mängelbeseitigungsarbeiten ein anderer Mangel entsteht.
- (4) Hat isyde nach Meldung einer Störung im Zusammenhang mit der Software Leistungen für Fehlersuche und die Fehlerbeseitigung erbracht und hat isyde diesen Fehler nicht zu vertreten, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze der Preisliste von isyde zugrunde gelegt.
- (5) Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Die Verjährung bezüglich der Überlassung der Software beginnt mit der Ablieferung der Dokumentation, bezüglich der Pflege der Software mit der jeweiligen Abnahme. Hat isyde bestimmte Eigenschaften der Software garantiert, verjähren die entsprechenden Ansprüche des Kunden ebenfalls in zwölf Monaten, soweit nicht eine längere Verjährungsfrist ausdrücklich vereinbart worden ist.

13. Verletzung Schutzrechte Dritter

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Nutzung von Software entsprechend der Dokumentation durch den Kunden Schutzrechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Schutzrechtsinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hiervon isyde unverzüglich schriftlich zu unterrichten und isyde zu ermächtigen, einen derartigen Anspruch auf eigene Kosten abzuwehren oder zu vergleichen. Soweit der Kunde aufgrund

eines rechtskräftigen Urteils oder eines Vergleichs zur Zahlung von Schadensersatz und von Gerichts- und Anwaltskosten an den Dritten verpflichtet ist, hat isyde den Kunden von solchen Ansprüchen freizustellen und diese Beträge dem Kunden zu erstatten.

- (2) Im Fall der Verletzung von Schutzrechten Dritter wird isyde unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten die Software oder die dazugehörige Dokumentation derart ändern oder austauschen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden und dennoch die vereinbarten Leistungsmerkmale weiterhin eingehalten werden, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem Schutzrechtsinhaber das weitere Nutzungsrecht verschaffen. Soweit eine solche Abhilfe nicht möglich oder isyde wirtschaftlich nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz im Rahmen der Bestimmung 14.2. zu verlangen.
- (3) isyde haftet nicht, wenn eine solche Verletzung auf einer Verwendung der überlassenen Software in Verbindung mit einer anderen Software oder einer Änderung der überlassenen Software durch den Kunden beruht.

14. Haftung für sonstige Schäden

- (1) Die Haftung von isyde aus Verzug, Sachmängel und Verletzung von Schutzrechten Dritter ist in den Bestimmungen 6, 12 und 13 abschließend geregelt, soweit diese Bestimmungen nicht ausdrücklich auf diese Bestimmung 14 verweisen.
- (2) Im Übrigen haftet isyde für Schäden wie folgt:
 - a. Für Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung von isyde zurückzuführen sind, und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet isyde unbegrenzt.
 - b. isyde haftet für höchstens leicht fahrlässig verursachte Schäden nur in den Fällen der Verletzung sogenannter Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden, vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluß des Kunden waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte. In den Fällen leicht fahrlässiger Kardinalpflichtverletzung ist die Haftung je Schadensereignis bei Sachschäden auf EUR 1 Million und bei Schäden außerhalb von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie von Sachschäden auf EUR 500.000 begrenzt, für alle Schäden innerhalb eines Kalenderjahrs jedoch jeweils auf höchstens das Doppelte dieser Beträge; ist die Gesamtvergütung eines Vertrags niedriger als EUR 500.000, haftet isyde für Schäden außerhalb von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie von Sachschäden jedoch insgesamt nur bis zur Höhe der Gesamtvergütung. Für Datenverlust beim Kunden haftet isyde nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwands, der bei täglicher Datensicherung entstanden wäre.
- (3) Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.
- (4) Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von isyde, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von isyde.

- (5) Soweit Schadensersatzansprüche der gesetzlichen Verjährung unterliegen, tritt eine Verjährung jedoch spätestens in zwölf Monaten ein, wobei die Verjährung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der nicht vertragsmäßigen Leistung beginnt.

15. Kündigung und Rückgabepflicht

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt werden Verträge mit isyde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) isyde sowie der Kunde haben ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Insbesondere kann isyde einen Lizenzvertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde unbefugt Kopien fertigt, die Software unbefugt weitergibt oder überlässt, unbefugten Zugriff nicht verhindert, unberechtigt dekompiert oder trotz Abmahnung den vertragswidrigen Gebrauch fortsetzt.
- (3) Jede Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen.
- (4) Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Das Programm samt den Dokumentationen ist der isyde kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern.
- (5) Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien.
- (6) isyde kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt isyde dieses Wahlrecht aus, wird sie dies dem Kunden ausdrücklich mitteilen.
- (7) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt.

16. Aufrechnung

- (1) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von isyde aufrechnen.

17. Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung von isyde auf Dritte übertragen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht. Soweit Kaufrecht angewendet werden sollte, ist das Einheitliche UN-Kaufrecht jedoch ausgeschlossen.
- (2) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird Hannover vereinbart.

19. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags vermutlich gewollt hätten.